Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 826
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:

Ferienhäuser in Berlin weiter zu, in Brandenburg längst offen – Unkoordiniert ist besser?

und **Antwort** vom 17. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27826
vom 03. Juni 2021
über Ferienhäuser in Berlin weiter zu, in Brandenburg längst offen – Unkoordiniert ist besser?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist es zu erklären, dass in Berlin private Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Charterboote zu Urlaubszwecken und Campingplätze noch immer nicht zur Erholung genutzt werden können, während dies in Brandenburg seit dem 21.05.2021 problemlos möglich ist?

2. Welche fachliche Begründung gibt es dafür, hier länger als im Nachbarbundesland mit einer Öffnung (bis zum 11.06.2021) zu warten, obwohl die Inzidenzwerte vergleichbar sind?

Zu 1. und 2.: In Berlin erfolgt - bezogen auf die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - keine Differenzierung zwischen den verschiedenen Beherbergungsarten. Diese sind alle in § 17 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung behandelt. Berlin unterscheidet sich z.B. durch Beherbergungsstruktur, touristische Ziele, Aufenthaltsdauer und touristische Reiseverkehre von Brandenburg.

3. Warum funktioniert die versprochene Abstimmung beider Landesregierungen noch immer nicht, sodass es weiterhin zu unkoordinierten und unabgesprochenen Öffnungsschritten kommt, die zur Nichtnachvollziehbarkeit in der Bevölkerung führen?

Zu 3.: In Abstimmung mit der Brandenburger Landesregierung hat der Berliner Senat beschlossen, dass alle touristischen Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen seit dem 11. Juni 2021 wieder möglich sind. In Brandenburg erfolgte die Öffnung der Hotels ebenfalls am 11. Juni 2021.

4. Welche fachliche Begründung gibt es ferner dafür, angesichts sehr niedriger Infektionszahlen und einer Unterschreitung selbst des Wertes von 35 weiterhin diesen massiven Eingriff in das private Eigentum und die Unternehmensfreiheit zuzulassen und auch die Hotels in Berlin für private Übernachtungen weiterhin bis zum 11.06.2021 geschlossen zu lassen? Wie erfolgte hier die Abwägung der Grundrechte und durch wen?

Zu 4.: Durch die Einschränkung der Unterbringungsmöglichkeiten reduziert sich der touristische Reiseverkehr und damit die Anzahl von physisch-sozialen Kontakten. Alle Entscheidungen zu den Regelungen der Infektionsschutzverordnung erfolgen unter Abwägung der betroffenen Grundrechte einerseits und des Infektionsschutzes, also des Schutzes von Leib und Leben, andererseits. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung im Einzelfall.

5. Kann davon ausgegangen werden, dass wenigstens ab dem 11.06.2021 die Hotels, Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie die Bootsvermietungen wieder unbeschränkt arbeiten können? Wenn nein, warum nicht und welche Einschränkungen gibt es weiterhin?

Zu 5.: Gemäß § 17 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen seit dem 11. Juni 2021 von den Betreiberinnen und Betreibern angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 6 Absatz 3 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, auf die Einhaltung der jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte hinzuweisen und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen. Abweichend von § 16 Absatz 1 ist die Bewirtung von beherbergten Personen zulässig, ohne dass diese negativ im Sinne des § 6b getestet sind.

Berlin, den 17. Juni 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe